



Hängegleiter-Sonderregelung für das Befliegen der Flugplatzgebiete Emmen, Buochs, Alpnach und Kägiswil

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb von Hängegleitern in den Kontrollzonen (CTR) und den Nahkontrollbezirken (TMA) Buochs-Alpnach und Emmen, bzw. das Fliegen in einem Abstand von weniger als 5 km um den Flugplatz Kägiswil. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorie (VLK).

I. FLUGVERBOT

Der Betrieb von Hängegleitern ohne Funkverbindung mit der zuständigen Flugsicherung ist untersagt,
a) wenn die Kontrollzonen (CTR) und die Nahkontrollbezirke (TMA) Buochs-Alpnach-Emmen aktiv sind. Grundsätzlich muss mit einer jederzeitigen Aktivierung der Zonen gerechnet werden.
b) in einem Abstand von weniger als 5 km von der Piste des Flugplatzes Kägiswil ausserhalb der CTR Buochs-Alpnach.

II. AUSNAHMEN

Fluggebiete Beckenried ① und Weggis ④

Ausserhalb der regulären Tower-Betriebszeiten (MO-FR 07.30-12.05 / 13.15-17.05 Uhr) dürfen die auf der Karte bezeichneten Fluggebiete Beckenried ① und Weggis ④ grundsätzlich ohne Einschränkungen und ohne Funkverbindung befliegen werden. Ausnahmeregelungen werden jeweils an den Tal- und Bergstationen der Luftseilbahnen durch die Flugverkehrsleitung angeschlagen.

Fluggebiete Stans ② und Alpnach ③

Ausserhalb der regulären Tower-Betriebszeiten (MO-FR 07.30-12.05 / 13.15-17.05 Uhr) dürfen die auf der Karte bezeichneten Fluggebiete Stans ② und Alpnach ③ **in der Regel** ohne Einschränkungen und ohne Funkverbindung befliegen werden. **Der effektive Status muss aber vor dem Flug über die Telefonnummer 041 620 91 06 (Tonband oder Flugverkehrsleiter) abgehört werden.** Bei Instrumentenabflügen können die Zonen 2 und 3 innerhalb von 30 min ausser Kraft gesetzt werden.

Fluggebiet Kerns ⑤

Die Benützung des Fluggebietes Kerns ⑤ muss während den Tower-Betriebszeiten (s.o.) mit der Flugsicherung Alpnach telefonisch oder per Funk koordiniert werden. Ausserhalb dieser Zeiten müssen Flüge in diesem Gebiet telefonisch oder per Funk mit der Flugfeldleitung Kägiswil koordiniert werden.

III. HÄNGEGLEITER MIT FLUGFUNK

Einflug in die Kontrollzonen (CTR) und Nahkontrollbezirke (TMA)

Aktive Kontrollzonen und Nahkontrollbezirke dürfen nur mit Flugfunk und entsprechender Bewilligung befliegen werden. Sowohl die CTR Buochs, Alpnach und Emmen, als auch die TMA Emmen sind sog. HX-Zonen, was bedeutet, dass sie jederzeit, auch ausserhalb der üblichen Betriebszeiten, aktiviert werden können. Den aktuellen Status (aktiv / nicht aktiv) erfährt man wie folgt:
 Im Falle von Emmen (120.425) erfolgt ausserhalb der Betriebszeit des TWRs eine automatische Antwort, dass die CTR/TMA nicht aktiv ist. Sind CTR und TMA nicht aktiv, darf unter Hörbereitschaft (Flugfunk) in den gelben Bereich eingeflogen werden. Es müssen keine Standortmeldungen abgegeben werden.

Im Falle von Buochs und Alpnach kann auf einer separaten Infofrequenz (134.125) und auf einer Telefonansage (041 620 91 06) jederzeit der Status auf einem Tonband abgehört werden. Ist die entsprechende CTR nicht aktiv, darf mittels Übermittlung von sog. Blindmeldungen (Luftfahrzeug, Position, Höhe, Flugweg) über Flugfunk auf den entsprechenden Frequenzen (Buochs 119.625, Alpnach/Kägiswil 128.475) eingeflogen werden. Nach Blindmeldungen von anderen Luftfahrzeugen, die sich neu in diesem Bereich befinden, ist die Blindmeldung zu wiederholen. Ebenso soll nach der Landung eine Meldung übermittelt werden!

Die TMA's von Buochs und Alpnach sind temporäre Lufträume. Deren Aktivierung und andere Luftraumbesonderheiten können mittels DABS (tägliches Luftraumbulletin, siehe SHV-Homepage) erfahren werden.
Das DABS muss unbedingt täglich konsultiert werden!

IV. KOORDINATIONSSTELLEN

Koordinationsstelle	Funkfrequenz	Telefon-Nr.
Tower Buochs*	119.625	041 624 59 01
Tower Alpnach*	128.475	041 672 56 31
Tower Emmen*	120.425	041 268 32 52
Flugplatz Kägiswil	128.475	041 660 34 24
Flugplatz Buochs	119.625	041 622 06 11
Status-Info Buochs-Alpnach	134.125	041 620 91 06

* während den **Tower-Betriebszeiten**

V. DIVERSES, GÜLTIGKEIT

Diese Regelung ist dank einem Entgegenkommen der Flugsicherung zustande gekommen, um den Betrieb von Hängegleitern seit der Neuregelung des Luftraums Buochs anfangs 2013 weiterhin zu gewährleisten. Es wird dringend gebeten, die Regelungen strikte einzuhalten. Verstösse werden von der Flugsicherung geahndet und konsequent verzeigt.

Diese Regelung erhält Gültigkeit mit der Veröffentlichung dieser Tafel.

Wir zählen auf Dein partnerschaftliches Verhalten und Dein Verständnis zur Sicherung unserer Fluggebiete. HAPPY LANDING!

